

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Register und Personenstand  
Bahnhofplatz 3c  
5001 Aarau

Aarau, 14. Mai 2018

## **Stellungnahme des Netzwerkes Sozialer Aargau zu den Änderungsvorschlägen KBüG vom 23. März 2018**

Das Netzwerk Sozialer Aargau empfiehlt die vorgesehene Gesetzesänderung des KBüG und die Neuerung des Artikels §6a und die Änderung zu §9 Abs. 2 abzulehnen.

### **§6a: Dieser Artikel ist abzulehnen.**

**Begründung:** Die Aufnahme von zugewanderten Personen ins Bürgerrecht ist ein wichtiger staatspolitischer Akt und eine noble Geste. Der Kanton und die Gemeinden sollten darauf hinarbeiten, dass möglichst alle Personen, die formal die Voraussetzungen erfüllen, auch ins Bürgerrecht aufgenommen werden können. Einen fairen Bürgerrechtstest im Verlaufe des Verfahrens befürworten wir. Er darf aber nur einer von verschiedenen Faktoren bei der Beurteilung der Kandidaten\*innen sein. Wenn der Test jedoch zum Zugangskriterium für das Einbürgerungsverfahren wird, dann erhöht das die Zugangsschwelle zum Bürgerrecht; Personen mit Behinderungen, traumatischen Belastungsstörungen oder einem eher tiefen Bildungsstand werden dadurch benachteiligt. Wenn der Test kostenpflichtig ist, sind zusätzlich Personen in knappen finanziellen Verhältnissen zum Vornherein ausgeschlossen.

### **§9 Abs. 2: Dieser Artikel ist abzulehnen**

**Begründung:** Das neue Schweizerische Bürgerrechtsgesetz BÜG sieht für Antragsteller\*innen auf das Bürgerrecht eine Frist von 3 Jahren vor, in der sie keine Sozialhilfe bezogen haben dürfen. Diese Regelung an sich bedeutet schon eine massive Einschränkung der politischen Rechte. Die Ausweitung dieser Frist auf 10 Jahre ist unverhältnismässig. Der Vorschlag suggeriert ein Selbstverschulden von Sozialhilfebezüger\*innen (Leistungsbezüger\*innen von IV, EL oder Unfallversicherungsrenten unterliegen diesen Einschränkungen nicht und das ist richtig so).

Es ist weiter zu beachten, dass mit der Revision des BÜG die Voraussetzungen für die Einbürgerung bezüglich der Wartefristen bereits massiv verschlechtert worden sind. Während bis 2017 ein Asylsuchender nach 12 Jahren Aufenthalt eingebürgert werden konnte, ist nun eine Niederlassungsbewilligung dazu notwendig. In fast allen Fällen dürfte es nun wesentlich länger dauern bis zur Einbürgerung. Weil ein grosser Teil von anerkannten Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen in den ersten Jahren Sozialhilfe beziehen müssen, sind sie von diesem Gesetzesvorschlag besonders betroffen. Sehr störend ist, dass die Wartefrist auch für Erwerbstätige gilt, die ergänzend Sozialhilfe beziehen (working poor).

Freundliche Grüsse

Netzwerk Sozialer Aargau



Fabienne Notter

Koordinatorin